Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20/0020
12.11.2026

20. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verfassung von Berlin

Die Verfassung von Berlin in der Fassung vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt geändert wurde durch Gesetz vom 29. April 2026 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 29 wird folgender Artikel 29a eingefügt:

„Artikel 29a

Das Land tritt Antisemitismus entgegen und schützt sowie fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Deutschland hat eine in der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft begründete historische Verantwortung für den unbedingten Schutz jüdischen Lebens und die konsequente Bekämpfung aller Bestrebungen, die es bedrohen oder infrage stellen.

Die nationalsozialistischen Verbrechen stellen einen nie dagewesenen historischen Einschnitt dar. Sie gipfelten in dem größten Verbrechen, das die Menschheit je begangen hat: der Shoa. Sie beschreibt die systematische und industriell organisierte Vernichtung von 6 Millionen Jüdinnen und Juden und – nach den Vorstellungen der Nationalsozialisten – allen jüdischen Lebens auf der Welt.

Damit ist die Shoa absolut historisch singulär. Die sich aus dieser historischen Singularität ableitbaren Verpflichtungen Deutschlands und Berlins sind daher in keinem Maße vergleichbar mit allen anderen Aufgaben und Verpflichtungen, die Deutschland wahrnimmt. Es verbietet sich – aus Respekt und Demut vor der aus der Shoa resultierenden Verantwortung – jede Gleichsetzung, Parallele oder überhaupt auch nur ein Vergleich mit anderen staatlichen Verpflichtungen, die Berlin wegen anderer – auch besorgniserregender – gesellschaftlicher Phänomene auch wahrzunehmen hat. Die Verantwortung für und die Verpflichtung gegenüber Jüdinnen und Juden in Berlin ist und bleibt vor dem Hintergrund der Shoa einzigartig.

Die deutschen Verbrechen zeigen, dass Antisemitismus nicht lediglich ein individuelles Vorurteil ist. Er kann zu einer politischen Weltanschauung werden, die Menschen systematisch zu Feinden erklärt, ihnen ihre Zugehörigkeit zur Gesellschaft abspricht und schließlich staatliche Gewalt gegen sie legitimiert. Die Entwicklung von der gesellschaftlichen Ausgrenzung zur Entrechtung und Vernichtung verdeutlicht, weshalb antisemitischen Einstellungen und Praktiken frühzeitig und konsequent entgegengetreten werden muss.

Die deutsche Verantwortung in der Gegenwart erschöpft sich nicht in der Erinnerung an die Verbrechen und der Bewahrung historischer Zeugnisse. Sie umfasst ebenso die Verpflichtung, gegen gegenwärtigen Antisemitismus vorzugehen und jüdisches Leben in Deutschland dauerhaft zu schützen und zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit muss sich deshalb auch in der Gestaltung der Gegenwart und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen widerspiegeln.

Aus dieser Verantwortung erwächst zugleich die Verpflichtung, jüdisches Leben in Deutschland zu stärken und es zu fördern.

Insbesondere Berlin – die Stadt, in der die Shoa geplant und umgesetzt wurde – verfügt heute über eine vielfältige jüdische Geschichte und Gegenwart, über jüdische Gemeinden und Einrichtungen, kulturelle Initiativen, Bildungsangebote und Gedenkorte. Dies war und ist möglich, weil Jüdinnen und Juden trotz der von Deutschland begangenen Verbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland geblieben oder nach Deutschland zurückgekehrt sind und damit Deutschland das Vertrauen geschenkt haben, dass sich ein Verbrechen wie die Shoa nie wiederholen wird.

Die Verantwortung Berlins besteht nun darin, die Erinnerung an die Verbrechen wachzuhalten und zugleich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jüdisches Leben nicht nur erinnert, sondern in der Gegenwart gelebt und in die Zukunft getragen wird.

Dennoch sehen wir: die Gefährdungslage für jüdisches Leben in Berlin verschärft sich vor allem seit dem schrecklichen Terroranschlag der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023.

Berlin wird in der Presse bereits bezeichnet als „Hotspot antisemitischer Straftaten“. Diese Taten sind keine Einzelfälle, sondern spiegeln eine Entwicklung in bestimmten gesellschaftlichen Milieus wider.

Mehrere aktuelle Berichte zeichnen diese besorgniserregende Entwicklung eindrücklich nach:

Der Bericht des Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin für das Jahr 2025 dokumentiert:

> „Seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist ein erheblicher Anstieg antisemitischer Handlungen zu verzeichnen. Insbesondere im Rahmen von sogenannten propalästinensischen Demonstrationen und Versammlungen kam es im Berichtsjahr – wie auch schon im Vorjahr – in hohem Maße zu juden- und israelfeindlichen Vorfällen.
>
> […]
>
> Auch sonst sind seit dem Angriff der Hamas auf Israel in erheblichem Maß Vorfälle mit antisemitischem Hintergrund Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungsverfahren. […]. Auf Versammlungen wie im Internet wurde weiterhin zu Straftaten gegen Jüdinnen und Juden sowie gegen Israel aufgefordert und Jüdinnen und Juden wurden im persönlichen Umfeld, auf offener Straße sowie in den sozialen Medien angegriffen, bedroht und beleidigt.“[1]

Weiter statuiert der jüngst veröffentlichte Verfassungsschutzbericht der Berliner Verfassungsschutzbehörde für das Jahr 2025:

> „Seit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 hat sich insbesondere in den Sozialen Medien eine Szene entwickelt, in der massiv israelfeindliche und antisemitische Narrative verbreitet werden. Die dahinterstehenden Akteure agieren dabei nur selten im Namen einer konkreten Organisation. Ihnen geht es vielmehr darum, die Sozialen Medien in hoher Frequenz mit ihren Narrativen zu fluten, um auf diese Weise vor allem unter Jugendlichen ein Zerrbild des Nahost-Konflikts im Allgemeinen und des Staates Israel im Besonderen zu zeichnen. Antisemitische und verfassungsschutzrelevante israelfeindliche Akteure, insbesondere aus dem Auslandsbezogenen Extremismus, dem Islamismus und Teilen des Linksextremismus, sind Teil dieser anti-israelischen Aktivitäten, mit denen sie im Internet aber auch auf den Straßen Berlins versuchen, Jugendliche zu beeinflussen.“[2]

Und schließlich veröffentlichte auch die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS) am 2. Mai 2026 ihren Bericht für das Jahr 2025:

> „Seit dem 7. Oktober 2023 hat RIAS Berlin ein stark erhöhtes Vorfallaufkommen verzeichnet. Dieser Anstieg war auf antisemitische Reaktionen auf die Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 in Israel sowie den darauffolgenden Krieg zwischen Israel und der Hamas, insbesondere in Gaza, zurückzuführen. Es zeigte sich seitdem eine anhaltende, sowohl quantitative als auch qualitative Verschärfung im Vorfallgeschehen. […]
>
> Neben den quantitativen Verschiebungen im Vorfallgeschehen zeigten sich 2025 im Vergleich zu den Jahren vor dem 7. Oktober 2023 weiterhin stärker enthemmte antisemitische Ausdrucksformen. Diese Einschätzung ergibt sich insbesondere aus den dokumentierten

[1] Bericht des Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft 2025, S. 4 f.
[2] Verfassungsschutz Berlin, Bericht 2025, S. 22.

> Vorfällen antisemitischer Gewalt sowie aus der Häufung gewalt- und terrorverherrlichender oder gewaltlegitimierender Äußerungen und Parolen […].“[3]

Diese geschilderten Entwicklungen werden auch untermauert durch die vorliegenden Zahlen; der Jahresbericht Politisch motivierte Kriminalität 2025 der Polizei Berlin hält fest, dass es für jüdisches Leben in Berlin in den letzten Jahren vor allem eines geworden ist: gefährlich. Im Jahr 2025 verzeichnete die Polizei demnach 2.268 Delikte mit antisemitischer Motivation – eine Steigerung des Fallaufkommens von rund 800 % innerhalb von nur 9 Jahren.[4] Darunter befinden sich 4 Fälle von Terrorismus und 64 Gewaltdelikte.[5]

Dieselbe Sprache sprechen die Zahlen der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft: demnach hat die Berliner Staatsanwaltschaft im ersten Halbjahr 2026 etwa 700 neue Fälle antisemitischer Straftaten bearbeitet – knapp 300 mehr als im Vorjahreszeitraum.[6]

Das gleiche Bild zeigte sich im Jahr 2025: dort hat die Staatsanwaltschaft 820 Verfahren mit antisemitischem Hintergrund registriert, darunter befinden sich Straftaten wie Volksverhetzungen, die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Sachbeschädigungen durch antisemitische Schmierereien und Beleidigungen gegen Jüdinnen und Juden, vereinzelt aber sogar auch körperliche Attacken.[7]

Darüber hinaus dokumentierte die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS) u.a. einen Fall extremer Gewalt, in dem die betroffene Person einen Mordversuch nur knapp überlebte, und 39 weitere Fälle antisemitischer Gewalt, in denen die Angreifer den betroffenen Jüdinnen oder Juden mit der Faust ins Gesicht schlugen, sie schubsten, anspuckten, festhielten, ihnen Kleidungsstücke oder Schmuck vom Körper rissen oder sie mit Reizgas besprühten.[8]

Dies alles zeigt: alltägliche Situationen, wie U-Bahn-Fahrten, Café-Besuche oder die Verrichtung des Wocheneinkaufs können jederzeit unvermittelt zu bedrohlichen Situationen werden, wenn Betroffene als jüdisch oder israelisch erkannt, adressiert oder wahrgenommen werden.

Auch vor diesem Hintergrund entscheiden sich viele Jüdinnen und Juden inzwischen bewusst dafür, ihr religiöses Bekenntnis nicht mehr öffentlich zu machen. Sie geben sich nach außen hin nicht zu erkennen, sie tragen ihre religiösen Symbole entweder gar nicht mehr oder versteckt – und sie überlegen sich ganz bewusst, bestimmte Stadtteile in Berlin nicht mehr zu betreten. Diesen Zustand darf Berlin vor dem Hintergrund unserer historischen Verantwortung und Verpflichtung niemals akzeptieren. Dieser Entwicklung muss das Land Berlin mit all den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entgegentreten – Sicherheit für Jüdinnen und Juden muss wieder selbstverständlich sein.

Die gesellschaftliche Entwicklung erschöpft sich allerdings nicht bloß in dem hohen Aufkommen antisemitischer Straftaten. Auch die Demonstrationskultur und die öffentliche Debatte verändert sich zunehmend. Einige Akteure versuchen mutmaßlich, die Grenze des Sagbaren zu verschieben und antisemitische Denkweisen durch deren Verbreitung in der Öffentlichkeit sa-

---

[3] RIAS Berlin, Antisemitische Vorfälle in Berlin 2025, S. 13.
[4] Polizei Berlin, Jahresbericht Politisch motivierte Kriminalität 2025, S. 13.
[5] Ebd. S. 13.
[6] rbb24, Staatsanwaltschaft bearbeitet Hunderte neue Fälle antisemitischer Straftaten, Beitrag vom 22.08.2026, abrufbar unter https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2026/08/berlin-staatsanwaltschaft-hunderte-neue-faelle-antisemitismus.html (letzter Abruf: 26.10.2026).
[7] Bericht des Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft 2025, S. 5 f., 8 ff.
[8] RIAS Berlin, Antisemitische Vorfälle in Berlin 2025, S. 7.

lonfähig zu machen. Auf insgesamt 239 Versammlungen in Berlin wurden im Jahr 2025 antisemitische Vorkommnisse dokumentiert – dort wurden antisemitische Parolen gerufen, Transparente oder Schilder mit antisemitischen Schriftzügen oder entsprechende Bilder gezeigt oder antisemitische Inhalte in Redebeiträgen geäußert.[9]

Antisemitismus greift zugleich grundlegende Prinzipien des demokratischen Zusammenlebens an, indem er Menschen aufgrund ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen jüdischen Identität abwertet, ausgrenzt oder zu Feinden erklärt. Er widerspricht dem Anspruch auf gleiche Freiheit und gleiche gesellschaftliche Teilhabe und kann das Vertrauen in staatliche Institutionen und demokratische Verfahren beeinträchtigen.

Die Bekämpfung des Antisemitismus ist deshalb eine Aufgabe, die über den Schutz einer einzelnen Bevölkerungsgruppe hinausweist. Sie betrifft die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats und die Fähigkeit der demokratischen Gesellschaft, die Würde und Freiheit jedes Menschen zu schützen.

B. Besonderer Teil

Mit dem neuen Artikel 29a der Verfassung von Berlin (VvB) wird aus den genannten Gründen die Bekämpfung des Antisemitismus und der Schutz sowie die Förderung des jüdischen Lebens in Berlin zur Staatszielbestimmung erklärt und so mit Verfassungsrang ausgestattet. So soll die historische Verantwortung Berlins dauerhaft zum Ausdruck gebracht werden.

1. Die Bekämpfung des Antisemitismus setzt voraus, dass er trennscharf definierbar ist und seine unterschiedlichen Erscheinungsformen erkannt und angemessen berücksichtigt werden.

Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Neben offen antisemitischen Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen bestehen traditionelle antisemitische Stereotype, Verschwörungserzählungen und Formen der Leugnung oder Verharmlosung der Schoa fort. Hinzu kommt israelbezogener Antisemitismus, bei dem sich antisemitische Feindbilder auf den Staat Israel übertragen oder Jüdinnen und Juden kollektiv für Handlungen der israelischen Regierung verantwortlich gemacht werden.

Die Staatszielbestimmung richtet sich gegen Antisemitismus unabhängig davon, aus welchem politischen, weltanschaulichen oder religiösen Umfeld er hervorgeht. Sie darf nicht auf einzelne gesellschaftliche Gruppen oder bestimmte politische Konflikte verengt werden. Maßgeblich ist vielmehr, dass antisemitische Einstellungen und Handlungen in ihren jeweiligen Erscheinungsformen erkannt und ihnen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung wirksam entgegengetreten wird.

Dabei bleibt die Freiheit der Meinungsäußerung unberührt. Kritik an politischen Entscheidungen, auch an der Politik der israelischen Regierung, ist grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützt. Die Staatszielbestimmung begründet kein allgemeines Verbot politischer Kritik. Sie

[9] Ebd. S. 8.

unterstreicht vielmehr die Verpflichtung, antisemitische Zuschreibungen, Bedrohungen, Diskriminierungen und rechtswidrige Handlungen zu verhindern und zu bekämpfen. Die Abgrenzung zwischen legitimer Kritik und antisemitischen Äußerungen richtet sich weiterhin nach den Grundrechten und den geltenden rechtlichen Maßstäben.

Besondere Bedeutung wird dabei der Gefahrenabwehr – insbesondere im Rahmen des Polizei- und Versammlungsrechts – und der Prävention zukommen. Antisemitismus kann durch Bildungsangebote, die Vermittlung historischer Kenntnisse, die Förderung demokratischer Kompetenzen und die Sensibilisierung für unterschiedliche Erscheinungsformen antisemitischer Diskriminierung bekämpft werden. Schulen, Hochschulen, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie die außerschulische Bildungsarbeit können dabei wichtige Beiträge leisten. Auch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen und die Zusammenarbeit mit jüdischen Gemeinden sind wesentliche Bestandteile einer umfassenden Strategie.

2. Die vorgeschlagene Staatszielbestimmung beschränkt sich bewusst nicht auf die Verpflichtung, Antisemitismus zu bekämpfen. Sie enthält zusätzlich den Auftrag, das jüdische Leben und die jüdische Kultur zu schützen und zu fördern. Diese zweite Zielrichtung ist von eigenständiger Bedeutung.

Jüdisches Leben ist ein selbstverständlicher und historisch gewachsener Bestandteil Berlins. Es umfasst religiöse Praxis und Gemeindeleben ebenso wie Kultur, Wissenschaft, Bildung, Kunst, gesellschaftliches Engagement und individuelle Lebensentwürfe. Jüdische Menschen dürfen nicht allein als Betroffene von Verfolgung und Diskriminierung wahrgenommen werden. Sie sind selbstverständlicher Teil der Berliner Gesellschaft und gestalten deren Gegenwart aktiv mit.

Der Schutz und die Förderung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur bedeuten deshalb, Bedingungen zu schaffen, unter denen jüdische Menschen ihre Religion, Kultur und Identität selbstbestimmt leben können. Dazu gehören sichere Möglichkeiten der Religionsausübung, die Unterstützung jüdischer Gemeinden und Institutionen, die Sichtbarkeit jüdischer Kultur, der Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe sowie die Bewahrung und Vermittlung jüdischer Geschichte.

Die Förderung jüdischer Kultur meint, jüdische Räume, Schulen und Kitas, Gemeinderäume, Kulturzentren und Begegnungsorte verlässlich zu unterstützen. Jüdische Orte und Feste sollen im Alltag und im öffentlichen Stadtraum sichtbar sein, jüdische Feiertage und Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen Berücksichtigung finden.

Jüdisches Leben soll so auch und insbesondere bei staatlichen Förderentscheidungen, bei der Gestaltung kultureller Angebote und bei der Entwicklung von Sicherheits- und Präventionskonzepten dauerhaft zu berücksichtigen sein. Art. 29a VvB schafft eine verfassungsrechtliche Grundlage dafür, entsprechende Maßnahmen nicht nur anlassbezogen, sondern langfristig und ressortübergreifend zu verfolgen. Auch dabei bleibt die konkrete Ausgestaltung den zuständigen staatlichen Organen überlassen. Das Staatsziel legt weder einzelne Maßnahmen noch deren Umfang abschließend fest.

3. Der neue Artikel 29a VvB ist verortet zwischen Artikel 29 und Artikel 30 VvB. Artikel 29 VvB gewährleistet u.a. die Unverletzlichkeit der Glaubensfreiheit und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses und stellt fest, dass religiöser Hass dem Geist der Verfassung widerspricht

und unter Strafe zu stellen ist. Artikel 30 bezweckt den Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Völker.

Die systematische Stellung des neuen Artikels 29a VvB zwischen Artikel 29 und 30 VvB versinnbildlicht damit die Bedeutung der Bekämpfung des Antisemitismus in Berlin: Sie ist zugleich zwingende Voraussetzung für die Gewährleistung der Religionsfreiheit wirklich aller Menschen in Berlin und stiftet den für das Zusammenleben verschiedener Migrationsgeschichten in Berlin nötigen Frieden in unserer vielfältigen Gesellschaft.

Die vorgeschlagene Staatszielbestimmung ersetzt diese bestehenden Garantien nicht. Sie ergänzt sie um einen ausdrücklichen und eigenständigen Auftrag, Antisemitismus entgegenzutreten und jüdisches Leben zu stärken. Damit wird zugleich klargestellt, dass es sich nicht allein um eine Frage der Religionsfreiheit oder des allgemeinen Diskriminierungsschutzes handelt. Antisemitismus betrifft auch die gesellschaftliche Teilhabe, die Sicherheit, die kulturelle Selbstbestimmung und die Möglichkeit, jüdische Identität öffentlich zu leben.

Als Staatszielbestimmung erlangt die Bekämpfung des Antisemitismus und die Förderung des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur Bedeutung vor allem dadurch, dass sie bei der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Auslegung des geltenden Rechts stets mit zu berücksichtigen ist. Sie betrifft damit nicht nur die unmittelbare Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, sondern auch die mittel- und langfristige Gestaltung staatlicher Maßnahmen. Sie kann politische Entscheidungen strukturieren, die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen unterstützen und die dauerhafte Berücksichtigung des Staatsziels in staatlichen Planungs- und Abwägungsprozessen fördern. Sie legt so eine verbindliche Zielrichtung für die Ausübung staatlicher Gewalt fest, ohne bereits jede einzelne staatliche Maßnahme vorzugeben.

Der vorgeschlagene Artikel 29a VvB ist weiter auch und insbesondere in die im Rahmen der nach Art. 20 Abs. 3 GG stets vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellen. Jedes Gesetz, jeder Verwaltungsakt oder auch nur jedes andere staatliche Handeln, welches die Bekämpfung von Antisemitismus bezweckt oder jüdischen Leben und jüdische Kultur in Berlin zur fördern beabsichtigt, erhält sonach von Verfassungs wegen einen Abwägungsvorteil. Staatliche Maßnahmen, die die Zwecke des neuen Art. 29a VvB verfolgen, finden daher – über die Glaubensfreiheit aus Art. 29 VvB und Art. 4 GG, den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens gem. Art 8 Abs. 1 VvB und Art. 1 Abs. 2 GG und die freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 7 VvB und Art. 2 Abs. 1 GG hinaus – zusätzlich eine verfassungsrechtliche Stütze, die namentlich zur Verfolgung der Zwecke notwendige Eingriffe in Rechte und Rechtsgüter Dritter zu rechtfertigen geeignet ist.

Sicher sichtbar sein – durch die Einfügung des Art. 29a VvB kann dies für jüdisches Leben in Berlin daher in allen Bereichen gewährleistet und der neuen, höchst bedenklichen Entwicklung in der Gesellschaft etwas entgegengesetzt werden.

Berlin, den 10. November 2026

Evers
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU